

DIE BIBLIOTHEK

DES BÖRSENVEREINS DER DEUTSCHEN
BUCHHÄNDLER ZU LEIPZIG

ist in erster Linie für die Mitglieder des
:: Börsenvereins bestimmt. ::

Zur Entleihung von Büchern berechtigt sind
:: die Mitglieder des Börsenvereins. ::

Buchhändler, die dem Börsenverein nicht
angehören, können nur unter Bürgschaft
ihres Leipziger Kommissionärs oder eines
Mitgliedes des Börsenvereins, Gehilfen nur
unter Bürgschaft ihres Prinzipals, bezw.
des Leipziger Kommissionärs des letztern,
:: Bücher entleihen. ::

Nicht-Buchhändlern ist die Benutzung der
Bibliothek und ihrer Sammlungen im Lese-
zimmer gestattet; zu einer Verleihung von
Büchern an sie ist die Beibringung des
Bürgschaftsscheins eines Mitgliedes des
Börsenvereins erforderlich.

Jeder Buchhändler

muß, wenn er sich große Unannehmlichkeiten ersparen will, genau
unterrichtet sein, welche Bücher im Deutschen Reiche rechts-
kräftig verboten worden sind. Um sich vor Strafe
wegen Vertriebs verbotener Bücher zu schützen, ist für den Buch-
händler die Kenntnis der ergangenen Verbote unbedingt
nötig, die er am besten schöpft aus dem im Auftrage des Vor-
stands des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler heraus-
gegebenen

Verzeichnis der verbotenen Bücher und Zeitschriften

1903 bis Ende März 1914.

Preis des Exemplars M. 2.- ord., M. 1.- bar.

Ein Exemplar steht den Mitgliedern des
Börsenvereins, soweit diese es noch nicht be-
zogen haben, auf Verlangen kostenfrei zur
Verfügung.

Bestellungen sind zu richten an den

Verlag des Börsenvereins
der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Für die Handbibliothek
des Buchhändlers!

Bücherzettel

Postalische Bestimmungen und Erläuterungen dazu.

(Sonderdruck aus Börsenblatt 1916, Nr. 177 - 179.)

Preis 20 Pf. bar

Bestellungen sind zu richten an den:

Verlag des Börsenvereins der
Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Die Bibliothek des Börsenvereins

besitzt neben anderen Sammlungen auch
eine Sammlung buchhändlerischer
Signete. Ihr Hauptwert liegt in den
Signeten der alten und älteren Zeit;
mit den Jahren gegen 1890 hin hört sie
ganz auf. Aber auch unsere Gegen-
wart wird einst Vergangenheit sein.
Die Bibliothek läßt deshalb an alle
Angehörige des Buchhandels und des
Buchgewerbes die Bitte ergehen, ihr

1 Exemplar jedenfalls ihres
gegenwärtigen Signets

gütigst zugehen lassen zu wollen. —
Hora ruit — bis dat qui cito dat.